

Bundesgesetzblatt ²⁸⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1987

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes 2129-5	2810
18. 12. 87	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1988) neu: 8251-1-1-9	2811
18. 12. 87	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	2812
18. 12. 87	Erste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung neu: 8232-34-2	2813
18. 12. 87	Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen durch den Bund (Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung – KLErstV) neu: 8232-47	2814
18. 12. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung 826-27-1-4	2815
18. 12. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung 826-27-1-3	2817
18. 12. 87	Verordnung über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungstests (Laborberichtsverordnung) neu: 2126-1-8-2	2819
28. 12. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Büroinformationselektroniker/zur Büroinformationselektronikerin (Büroinformationselektroniker-Ausbildungsverordnung – BInfEAusbV) neu: 7110-6-36	2820
28. 12. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldeanlagenelektroniker/zur Fernmeldeanlagenelektronikerin (Fernmeldeanlagenelektroniker-Ausbildungsverordnung – FAnIEAusbV) neu: 7110-6-37	2834
18. 12. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	2848

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	2849
Verkündungen im Bundesanzeiger	2850
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2851

Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert gemäß Artikel 4 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begrenzung und Verbot
von Zusätzen mit Metallverbindungen

(1) Ottokraftstoffe, deren Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, mehr als 0,15 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Ottokraftstoffe, deren Motoroktanzahl den Wert 85 und deren Researchoktanzahl den Wert 95 unterschreitet, dürfen ab 1. Februar 1988 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, nicht mehr als 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt. Die Oktanzahlen nach Satz 2 sind nach dem hierfür in der Verordnung nach § 2 a Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfverfahren zu bestimmen. Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen gleich.

(2) Ottokraftstoffe, die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Absatz 1 Satz 4 gilt für diese Zusätze entsprechend. Das Bundesamt für Wirtschaft kann auf Antrag

im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt im Ottokraftstoff zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vereinbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze der Zulassung der Zusätze nach Satz 1.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ottokraftstoffe,

a) die einen höheren als den nach § 2 Abs. 1 zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen enthalten,

b) die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten,

gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1988)**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1988 monatlich 187 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987
und der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1987“ jeweils durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „530“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „530“ und die Zahl „495“ durch die Zahl „510“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1987“ jeweils durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „31. Dezember 1987“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1988“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung
Vom 18. Dezember 1987**

Auf Grund

- des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Datum „31. Dezember 1984“ eingefügt:
„sowie für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990“.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Datum „31. Dezember 1987“ durch das Datum „31. Dezember 1989“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Erstattung von Aufwendungen
für Kindererziehungsleistungen durch den Bund
(Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung – KLErstV)**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des

- Artikel 2 § 67 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügt worden ist,
- Artikel 2 § 66 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügt worden ist,
- Artikel 2 § 40 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügt worden ist,

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Erfassung der Leistungen für Kindererziehung

Die Aufwendungen der einzelnen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Leistung für Kindererziehung werden monatlich und in Jahresbeträgen dem Bundesversicherungsamt nachgewiesen.

§ 2

Abschlagszahlungen

Der Bund leistet jeweils zum Postzahltermin monatliche Abschlagszahlungen, die das Bundesversicherungsamt für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie für die knappschaftliche Rentenversicherung festsetzt.

§ 3

**Durchführung des Erstattungsverfahrens
und der Abrechnung**

(1) Das Erstattungsverfahren wird für das Kalenderjahr durchgeführt. Dabei sind die Aufwendungen zu berücksichtigen, die rechnungsmäßig dem Kalenderjahr zuzuordnen sind.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Summe der vom Bund geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen den endgültigen Erstattungsbeträgen gegenüber und führt die Schlußabrechnung durch. Dabei werden Unterschiedsbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die der Bund noch zu zahlen oder zu erhalten hat, in den Abrechnungen nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch das Bundesversicherungsamt ausgeglichen; die Erstattungen für die knappschaftliche Rentenversicherung werden gesondert abgerechnet.

(3) Der endgültige Erstattungsbetrag wird in der Abrechnung in dem Verhältnis auf die Träger der Rentenversicherung verteilt, in dem diese die Aufwendungen getragen haben.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) eingefügten § 317 a Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 1325 Abs. 5,
- durch § 246 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 1400 Abs. 1 in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 3,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 104 Abs. 5,
- durch § 246 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 122 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 2,
- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 3,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 108 h Abs. 5.
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),

- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), geändert durch die Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„§ 5 und § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung gelten entsprechend. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Versicherungsnummer des Beschäftigten bei Erstellung der Meldung nach den gemeinsamen Grundsätzen nach § 7 Abs. 1 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung geprüft wird, zuletzt keine Meldungen nach der Datenübermittlungs-Verordnung vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) erstattet wurden und zukünftig keine Meldungen nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung erstattet werden können, weil die dafür erforderliche Maschinenausstattung nicht vorhanden ist; der Arbeitgeber ist auch zuzulassen, wenn er glaubhaft macht, daß ihm die Umstellung auf das Verfahren nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.“

2. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesknappschaft bestimmt die Fristen für die An- und Abmeldungen abweichend von den §§ 3 und 4 selbst.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird für einen Versicherten ein Versicherungskonto maschinell geführt, sind bei der Datenspeicherung und bei einem Datenaustausch die Daten zu schützen und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einen Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen, deren Inhalt (insbesondere Beitrags-, Kindererziehungs-, Ersatz- und Ausfallzeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Ersatz- und Ausfallzeiten erheblich sein können; bei Beitragszeiten Angaben über Versichertengruppe, Beitragsart, versicherte Zeiträume, Höhe der Entgelte, Anzahl und Höhe der Beiträge im Markenverfahren) vollständig im Versicherungskonto gespeichert ist, können nach bindender Rentenfeststellung vernichtet werden, unabhängig davon, ob die einzelnen Daten bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt worden sind.“

- c) Es werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei bindender Beitragserstattung für die bisherigen Daten, soweit weitere Ansprüche aus diesen Daten zukünftig ausgeschlossen sind.“

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht vor, können die einen Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen, deren Inhalt vollständig im Versicherungskonto gespeichert ist, vernichtet werden, wenn sie so mikroverfilmt sind, daß auf sie zurückgegriffen werden kann. Bei Versicherten des Jahrganges 1941 und jünger dürfen die Versicherungsunterlagen mit Ausnahme der Versicherungskarten und aller vom Versicherten oder für ihn vorgelegten Versicherungsunterlagen auch ohne Mikroverfilmung vernichtet werden, wenn deren Inhalt vollständig im Versicherungskonto gespeichert und die Daten bindend festgestellt sind.

(5) Die Versicherungsunterlagen können auch ohne vorherige Klärung und Speicherung des Versicherungskontos vernichtet werden, wenn der Versicherte nach den vorliegenden Versicherungsunterlagen das 90. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn keine Rente oder Beitragserstattung aus der Versicherung beantragt worden ist.

(6) Die Vernichtung der Versicherungsunterlagen nach den Absätzen 2 bis 4 darf frühestens sechs Monate, nachdem der Leistungs- oder Feststellungsbescheid dem Versicherten gegenüber bindend geworden ist, durchgeführt werden.

(7) Die Vernichtung von Versicherungsunterlagen ist im Versicherungskonto oder an anderer Stelle zu vermerken.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Unterrichtung der Versicherten

Der für die Kontoführung zuständige Träger der Rentenversicherung teilt den Versicherten, die das 43. Lebensjahr vollendet haben, mindestens alle sechs Jahre die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit (Versicherungsverlauf). Versicherten, die das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, wird ein Versicherungsverlauf nur auf Antrag erteilt. Der erste Versicherungsverlauf hat in zeitlicher Reihenfolge alle für den Versicherten gespeicherten Beitrags-, Kindererziehungs-, Ersatz- und Ausfallzeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Ersatz- und Ausfallzeiten erheblich sein können, zu enthalten. Auf Zeiten, für die rechtserhebliche Tatsachen nicht gespeichert worden sind, ist besonders hinzuweisen, sofern sie mindestens einen Kalendermonat umfassen. Alle folgenden Versicherungsverläufe können sich auf die noch nicht bindend festgestellten Daten beschränken.“

5. Dem § 22 wird angefügt:

„(7) Abweichend von § 17 brauchen die Versicherungsträger bis zum 31. Dezember 1992 einen Ver-

sicherungsverlauf nur an Versicherte zu versenden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.“

die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

6. In der Anlage 8 wird die letzte Zeile „halber Beitrag 2“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), § 115 des Gesetzes über

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 58 vom 22. März 1968) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1401 a Satz 2,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 2,
- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 123 a Satz 2,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 a Satz 2 und § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),

– § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), geändert durch die Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt und Satz 3 gestrichen:

„Die in § 3 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bestimmte Frist für die Anmeldung kann bis zu sechs Wochen ausgedehnt werden.“

2. Dem § 11 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Anstelle der zweiten Durchschrift im Sinne des § 10 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung behandelt der Arbeitgeber den Inhalt der nach Satz 1 erstellten Bescheinigung wie Lohnunterlagen.“

3. In § 12 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über den 31. Dezember 1987 hinaus dürfen für die Datenübermittlung Magnetbänder, auf denen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 die Daten im 8-Bit-Code EBCDIC ungepackt dargestellt und die abweichend von § 3 Abs. 1 nach den Anlagen 1 und 2 aufgebaut sind, nur noch verwendet werden, wenn der Arbeitgeber die Zulassung zur Datenübermittlung vor dem 1. Januar 1988 beantragt hat und ihm die Datenübermittlung mit der vorhandenen Maschinenausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 organisatorisch und technisch nicht möglich ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungstests
(Laborberichtsverordnung)**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Rechtsverordnung dient der Erfassung von Infektionen mit Erregern der Erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS (HIV) zur Beurteilung der epidemischen Lage.

§ 2

Pflichten

Wer als behandelnder oder sonst hinzugezogener Arzt Bestätigungstests zum Nachweis von Antikörpern gegen HIV, wie Westernblot, Immunfluoreszenz oder gleichwertige Untersuchungsverfahren, durchführt oder durch Untersuchungsverfahren den gesicherten Nachweis von HIV, von HIV-Antigenen oder von HIV-Nukleinsäure in vom Menschen gewonnenen Untersuchungsmaterial erbringt, hat die positiven Ergebnisse nach Maßgabe des § 3 dem zentralen AIDS-Infektionsregister beim Bundesgesundheitsamt in Form eines anonymen Berichts zu melden. Die gleiche Verpflichtung trifft die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern oder sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen, in denen solche Untersuchungen durchgeführt werden.

§ 3

Umfang und Zeitpunkt der Berichtspflicht

(1) Die Berichte über positive Ergebnisse sind ohne Angabe des Namens der Person, ohne Namensbestandteile oder eines alphanumerischen Schlüssels zur Kennzeichnung der Person, von der das Untersuchungsmaterial stammt (untersuchte Person), auf einem vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenen Formular zu erstatten. Der Bericht muß enthalten

1. Name und Anschrift des Berichtenden,
2. Monat und Jahr des Eingangs des Untersuchungsmaterials,

3. Art des Untersuchungsverfahrens gemäß § 2, ferner, soweit dem zum Bericht Verpflichteten bekannt,
4. Alter der untersuchten Person in Jahren, bei Kindern unter einem Jahr in Monaten,
5. Geschlecht der untersuchten Person,
6. die ersten beiden Ziffern der Postleitzahl des Wohnsitzes der untersuchten Person,
7. Angaben über den Anlaß der Untersuchung, über die mögliche Übertragungsweise und über das vorliegende Krankheitsbild und
8. Angabe, ob die untersuchte Person schon als HIV-positiv bekannt war.

Weitere Angaben darf der Bericht nicht enthalten. Die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 dürfen nicht in das AIDS-Infektionsregister aufgenommen werden; sie sind zu löschen, sobald der Bericht durch das Bundesgesundheitsamt ausgewertet ist.

(2) Die Berichte sind für jeden Kalendermonat zusammengefaßt bis zum Ende des folgenden Monats zu erstatten; es ist für den Monat zu berichten, in dem das Untersuchungsmaterial bei der Untersuchungsstelle eingegangen ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach den §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, handelt nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ordnungswidrig.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 84 des Bundes-Seuchengesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Büroinformationselektroniker/zur Büroinformationselektronikerin
(Büroinformationselektroniker-Ausbildungsverordnung – BlnfEAusbV) *)**

Vom 28. Dezember 1987

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Büroinformationselektroniker/Büroinformationselektronikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anwenden technischer Unterlagen,
6. Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden
7. Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte,
10. Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln,
11. Messen elektrischer Größen,
12. Inbetriebnehmen von Baugruppen und Geräten,
13. Warten, Inspizieren und Instandsetzen von Baugruppen und Geräten
14. Anfertigen und Bestücken von Leiterplatten,
15. Prüfen von Einrichtungen der Büroinformations- und Kommunikationstechnik,
16. Bedienen von Datenverarbeitungsgeräten,
17. Entwerfen und Testen von Programmen,
18. Planen und Herstellen von Schnittstellen,
19. Aufstellen und Inbetriebnehmen von Geräten der Büroinformations- und Kommunikationstechnik,
20. Initialisieren von Optionen,
21. Instandhalten von Büroinformations- und Kommunikationssystemen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie auf die in Abschnitt II unter laufender Nummer 3 Buchstabe a und b, laufender Nummer 4 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 5 Buchstabe a bis l und laufender Nummer 9 Buchstabe a bis e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden einen Arbeitsplan erstellen, eine funktionsfähige Baugruppe aus dem Bereich der Büroinformatik- und Kommunikationstechnik nach vorgegebenen Unterlagen als Prüfungsstück anfertigen sowie ein Prüf- und Meßprotokoll erstellen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines mechanischen Bauteils,
2. Zusammenbauen und Verdrahten mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Bauteile,
3. Prüfen der Funktionen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und technische Regelwerke,
2. Werkstoffe und Werkstoffbearbeitung,
3. Grundlagen der Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Digitaltechnik,
5. Grundlagen der Meßtechnik,
6. Grundlagen schreibender Systeme.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens

sieben Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Erstellen eines Arbeitsplanes, Anfertigen, Einstellen, Anpassen und Prüfen einer Baugruppe der Büroinformatik- und Kommunikationstechnik nach Unterlagen einschließlich Bestücken und Verdrahten einer Leiterplattenbaugruppe, Erstellen eines Prüf- und Meßprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Feststellen, Eingrenzen, Beheben und Dokumentieren von Fehlern oder Störungen in einem System oder Gerät der Büroinformatik- und Kommunikationstechnik, einschließlich Messen und Ermitteln analoger und digitaler Signale und Kennwerte, sowie Anfertigen eines Meßprotokolls,
- b) Anschließen und Inbetriebnehmen eines Systems oder Gerätes der Büroinformatik- und Kommunikationstechnik einschließlich Prüfen der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, Durchführen des Probetriebes sowie Anfertigen eines Protokolls,
- c) Ändern eines Programms nach Unterlagen und Prüfen des Programmablaufs,
- d) Anpassen eines Systems der Büroinformatik- und Kommunikationstechnik durch Schnittstellenerstellung in Hard-, Firm- und Software.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 40 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Schaltungstechnik und Funktionsanalyse, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

Beschreiben und Darstellen der Bauformen, Eigenschaften, Kennlinien und typischen Einsatzbereiche von Bauelementen sowie des Aufbaus, der Wirkungsweise, Funktionen und typischen Anwendungen von Baugruppen, Geräten und Systemen aus den Bereichen

- a) Stromversorgungstechnik,
- b) Schreibsystemtechnik,
- c) Kopiertechnik,
- d) Computer- und Rechnerstechnik,
- e) Datenübertragungstechnik,
- f) Verstärkertechnik in Diktiersystemen;

2. im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:

- a) Analysieren der Funktionen von Baugruppen, Geräten oder Systemen der Büroinformatik- und Kommunikationstechnik anhand vorgegebener Schaltungsunterlagen, Datenblätter und Programme, Ermitteln und Darstellen elektrischer und nichtelek-

trischer Größen, Abläufe und Verknüpfungen sowie Abschätzen und Begründen der Auswirkungen von Veränderungen.

- b) Auswählen und Skizzieren geeigneter Schaltungen nach Unterlagen für vorgegebene typische Meß- und Prüfaufgaben der Büroinformations- und Kommunikationstechnik, Begründen der Meßgeräteauswahl sowie Ermitteln und Bewerten möglicher geräte- und schaltungsabhängiger Meßfehler,
- c) Ermitteln der erforderlichen Bauteile und sonstigen Materialien zum Zusammenbauen und Verdrahten einer Baugruppe der Büroinformations- und Kommunikationstechnik sowie Skizzieren von Bauteil- und Leitungsanordnungen anhand technischer Unterlagen;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

Ermitteln, Berechnen und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen und Kenndaten aus den Bereichen

- a) Mechanik,
- b) Meßtechnik,
- c) Gleich- und Einphasenwechselstromkreise,
- d) Digital- und Analogtechnik,
- e) Informationstechnik;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Büromaschinenmechaniker/Büromaschinenmechanikerin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Büroinformationselektroniker/zur Büroinformationselektronikerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) Gefahren des elektrischen Stromes bei Durchströmung des menschlichen Körpers durch Lichtbogen und durch Überlastung von elektrischen Betriebsmitteln beschreiben				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln aus der Unfallverhütungsvorschrift VBG 4 und den VDE-Bestimmungen beachten c) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Werkzeugen und Hilfsmitteln, erkennen und im Umgang mit den Betriebseinrichtungen berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften einhalten sowie persönliche Schutzausrüstungen benutzen d) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden insbesondere in elektrischen Anlagen beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen e) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten; Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten f) berufsbezogene Regelungen zum Datenschutz oder zum Fernmeldegeheimnis nennen und beachten g) Möglichkeiten zur Einsparung elektrischer Energie im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
5	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelteilzeichnungen in Ansichten lesen, Handskizzen von Einzelteilen unter Beachtung der Normen anfertigen b) Gesamtzeichnungen von Baugruppen oder Geräten sowie Stücklisten lesen und anwenden c) technische Unterlagen zur Erläuterung der Arbeitsweise, insbesondere Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Diagramme, Beschreibungen, Datenblätter, Tabellen und Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, lesen und anwenden d) technische Unterlagen zur Erläuterung der räumlichen Lage, insbesondere Anordnungspläne, Verdrahtungs- und Anschlußpläne sowie Installationspläne, lesen und anwenden 				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
6	Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden (§ 4 Nr. 6)	a) Vorstellungen und Bedarf des Kunden ermitteln, Produkte und Dienstleistungen des Betriebes dem Kunden erläutern b) Gespräche kundenbezogen und situationsgerecht führen c) Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten d) Kunden unter Verwendung von Betriebs- und Gebrauchsanleitungen die Bedienung von Geräten und Anlagen erklären	4			
7	Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen (§ 4 Nr. 7)	a) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Werk- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel im Arbeitsbereich entsprechend ihrem Verwendungszweck und ihren Eigenschaften ordnen und lagern b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen, pflegen und instandhalten c) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung, insbesondere unter Berücksichtigung sachlicher und organisatorischer Gesichtspunkte festlegen, erforderliche Zeiten zur Abwicklung der Aufträge einschätzen	4			
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkzeuge entsprechend den zu bearbeitenden Werkstoffen sowie der angestrebten Form und Oberflächengüte auswählen b) Hilfs- und Betriebsstoffe für die Bearbeitung von Werkstücken auswählen c) Werkstoffe von Hand bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, gewindeschneiden und biegen d) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und können sowie bohren und senken, Drehfrequenzen ermitteln e) Meßzeuge nach geforderter Meßgenauigkeit auswählen, Längen mit Maßstab und Meßschieber messen sowie Längenmaße auf Einhaltung der Toleranz prüfen	3			
9	Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Lote und Flußmittel für das Herstellen von Lötverbindungen in elektrischen und elektronischen Baugruppen und Geräten auswählen und bereitstellen; Weichlötverbindungen herstellen b) Schraubverbindungen herstellen und sichern				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> c) Klebstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen, Klebeflächen vorbereiten, Klebeverbindungen herstellen d) Leitungen für das Verdrahten von Baugruppen oder Geräten nach ihrem Verwendungszweck auswählen, zurichten; Leitungsweg festlegen e) mechanische, elektromechanische, elektrische und elektronische Bauelemente nach Schaltungsunterlagen zu Baugruppen oder Geräten zusammenbauen und verdrahten f) Leiterplatten bearbeiten und mit Bauelementen bestücken 	9			
10	Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und technischen Regeln festlegen b) Leitungen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsart und des Verwendungszwecks nach den technischen Regelwerken auswählen und installieren c) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zuschneiden, absetzen und abisolieren d) Leitungsführungssysteme, insbesondere Leerrohre, Installationskanäle und Kabelrinnen auswählen, zurichten und installieren e) Leitungen installieren sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stecken und Klemmen herstellen f) sonstige Betriebsmittel, insbesondere Verteilungseinrichtungen, Schalter und Steckvorrichtungen, auswählen und installieren; Funktionsfähigkeit und Sicherheit prüfen 	4			
11	Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meßgeräte nach Meßaufgabe, Meßbereich, Güteklasse und Innenwiderstand auswählen b) Spannungen, Ströme und Widerstände an elektrischen Baugruppen und Geräten mit anzeigenden Meßgeräten oder Signale mit dem Oszilloskop prüfen und messen; Meßergebnis und Meßfehler beurteilen c) elektrische Leistung und Arbeit berechnen d) Einhaltung der Kennwerte elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Bauelemente sowie die Funktion mechanischer und elektromechanischer Bauelemente oder digitaler Schaltungen, insbesondere logischer Grundschaltungen, prüfen 	4			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		e) Sensoren für nichtelektrische Größen, insbesondere für Temperatur, Licht und Drehfrequenz, in Geräten nach Serviceunterlagen prüfen und einstellen				
12	Inbetriebnehmen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 12)	a) Baugruppen und Geräte einstellen und inbetriebnehmen b) elektrische Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren, insbesondere Umhüllungen, Abdeckungen und Gehäuse, durch Sichtkontrolle prüfen und beurteilen c) Isolationswiderstand und Ableitstrom messen und beurteilen d) Widerstand zwischen Körper und Schutzleiteranschluß messen und beurteilen e) Funktion mechanischer Schutzeinrichtungen von beweglichen Teilen besichtigen und erproben	4			
13	Warten, Inspizieren und Instandsetzen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 13)	a) vorbeugende Instandhaltung durchführen, insbesondere reinigen und schmieren, Verschleißteile auswechseln und Größen auf Sollwerte nachstellen b) Fehler an elektrischen Antrieben, elektrischen und elektronischen Baugruppen und Geräten durch Sichtkontrolle, Spannungs- und Strommessung eingrenzen c) Baugruppen und Geräte zur Reparatur demontieren, Ersatzteile bereitstellen und auf Funktionsfähigkeit prüfen d) defekte Bauteile auswechseln, Funktionsfähigkeit der instandgesetzten Baugruppen und Geräte prüfen, Arbeiten dokumentieren	4			
14	Differenzierungsphase Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 10 bis 13 dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vermittelt werden		12			

II. Berufliche Fachbildung

1	Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden (§ 4 Nr. 6)	a) Verkaufsgespräche unter Berücksichtigung des Verhaltens der Kunden in unterschiedlichen Situationen führen				
---	---	---	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) Angebote abgeben und Aufträge unter Beachtung der dabei entstehenden rechtlichen Beziehungen zwischen Käufer und Betrieb annehmen c) Reklamationen entgegennehmen und prüfen 				4
		<ul style="list-style-type: none"> d) Kunden unter Verwendung von Unterlagen die Bedienung und Anwendung von Datenverarbeitungsgeräten, Betriebssystemen und Programmen erklären e) Kunden hinsichtlich der zu verwendenden Papierarten, Papierformate und -gewichte sowie der Betriebssicherheit und Kosten beraten f) Kunden hinsichtlich des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen informieren g) Geräte und Anlagen dem Kunden übergeben sowie Kunden auf die Wartungsintervalle und die Vorteile von Instandhaltungsvereinbarungen hinweisen h) Kunden auf Gefahren durch die Stromversorgung hinweisen sowie Kunden hinsichtlich Änderungen beraten 				6
		<ul style="list-style-type: none"> i) Kunden hinsichtlich der Kompatibilität von Geräten, Schnittstellen, Datenträgern und Programmen informieren sowie bei der Auswahl von Hard- und Software beraten k) Kunden hinsichtlich der ergonomischen Gestaltung von Bürogeräten, Arbeitstischen und Stühlen beraten l) Kunden hinsichtlich Beleuchtung, Schallisolierung, Klimatisierung und Vermeidung von statischen Aufladungen beraten m) Kunden auf Sicherheitsregeln im Bürobereich hinweisen n) voraussichtliche Instandsetzungskosten abschätzen sowie Kunden hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit beraten o) Kunden hinsichtlich des technischen Wandels in der Systemtechnik beraten 				4
2	Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Planen des Arbeitsablaufs insbesondere mit dem Kunden abstimmen b) Verbrauchsmaterial und Ersatzteile disponieren und bereitstellen c) verbrauchtes Material, Ersatzteile und Arbeitszeit dokumentieren 				4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
3	Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte (§ 4 Nr. 9)	a) mechanische, elektromechanische und elektronische Baugruppen der Bürotechnik demontieren und montieren b) Baugruppen mit beweglichen Teilen, insbesondere mit Lagern, Wellen, Achsen, Walzen, Getrieben, Schaltkupplungen und Antrieben nach Zusammenbauzeichnungen demontieren und montieren		4		
4	Anfertigen und Bestücken von Leiterplatten (§ 4 Nr. 14)	a) Bauteile für das Bestücken vorbereiten sowie Lochrasterplatten und Leiterplatten nach vorgegebenem Entwurf mit Bauteilen bestücken b) Bauelemente und Bauteile unter Beachtung von Einbauvorschriften, insbesondere zur Vermeidung statischer Aufladungen und thermischer Belastung, ein- und auslöten c) Bauteile durch Laborverdrahtung verbinden		4		
5	Prüfen von Einrichtungen der Büroinformations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Nr. 15)	a) Temperaturen, Drehzahlen und Kräfte in Geräten der Büro- und Informationstechnik messen sowie hinsichtlich der Soll- und Grenzwerte beurteilen und einstellen b) Luftfeuchte und Temperatur im Arbeitsraum messen und hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Büromaschinen beurteilen c) digitale Signale und Kennwerte, insbesondere Impulskennwerte und zeitliche Zuordnungen von Impulsen, nach Serviceunterlagen prüfen und einstellen d) Funktion von Baugruppen mit beweglichen Teilen, insbesondere Lagern, Wellen, Achsen, Walzen, Antrieben und Schaltkupplungen sowie von Endschaltern, prüfen und einstellen e) Funktion von mechanischen Einrichtungen, insbesondere zum Transport von Papier, Farb- und Datenträgern, prüfen und justieren f) Funktion elektrischer Antriebe, insbesondere von Schritt-, Linear- und Elektromotoren, prüfen g) Funktion von linearen sowie primär und sekundär getakteten Netzteilen prüfen, insbesondere Spannungen messen und einstellen, Überstrombegrenzungen und Netzausfallsignal prüfen		12		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<p>h) Funktion digitaler Schaltnetze und Schaltwerke prüfen sowie Fehler lokalisieren und beseitigen</p> <p>i) Funktion von Baugruppen, insbesondere Zählern, Registern, Speichern, Analog-Digital-Wandlern, Digital-Analog-Wandlern, Optokopplern, Code- und Signalumsetzern sowie programmierbaren Logikbausteinen, prüfen</p> <p>k) Kennwerte von Niederfrequenzbaugruppen, insbesondere Verstärkung, Frequenzgang und Grenzfrequenzen von Verstärkern, messen sowie Funktion von Niederfrequenzbaugruppen prüfen</p> <p>l) Fehler durch systematische Fehlersuche lokalisieren und beseitigen</p>				
		<p>m) Funktion von optischen Einrichtungen, insbesondere Reflektion und Brechung von Lichtstrahlen, Belichtungszeit und optischem Weg, an Kopien prüfen</p> <p>n) optischen Weg unter Berücksichtigung von Schärfe und Maßstab an Kopiersystemen einstellen</p> <p>o) Funktion von Baugruppen der Mikrocomputertechnik, insbesondere von Prozessoren, Ein-Ausgabe-Bausteinen, Speichern und Controllern, prüfen</p> <p>p) Signale an parallelen und seriellen Schnittstellen prüfen und interpretieren</p> <p>q) Programme in maschinenorientierter Sprache schreiben, eingeben und testen sowie für Prüfzwecke verwenden</p> <p>r) Prüfprogramme anwenden</p> <p>s) Funktion von Baugruppen mit integrierten Schaltkreisen, insbesondere Operationsverstärkern, prüfen</p> <p>t) Funktion von Regelungseinrichtungen für Temperatur und Drehzahl prüfen und einstellen</p> <p>u) Funktion von Sensoren zur Überwachung von Bewegungsabläufen prüfen</p> <p>v) Fehler durch systematische Fehlersuche lokalisieren und beseitigen</p>				16
6	Bedienen von Datenverarbeitungsgeräten (§ 4 Nr. 16)	a) Geräte der Datenverarbeitungstechnik, insbesondere Tastaturen, Datensichtgeräte, externe Speicher und Drucker, bedienen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) Daten und Programme laden, Daten eingeben, ausgeben und sichern c) Regelungen des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten und einhalten 		6		
7	Entwerfen und Testen von Programmen (§ 4 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Problemanalyse erstellen b) Programmabläufe, insbesondere Flußdiagramme, lesen und skizzieren c) Anwendersoftware und deren Betriebssysteme installieren und inbetriebnehmen 				4
		<ul style="list-style-type: none"> d) Programme in problemorientierter Sprache entwerfen, schreiben, eingeben, kompilieren, testen und dokumentieren e) integrierte Bausteine programmieren 				6
8	Planen und Herstellen von Schnittstellen (§ 4 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schaltungen für Schnittstellen unter Beachtung der in technischen Unterlagen beschriebenen Schnittstellenbedingungen herstellen b) Schnittstellen in Bürosystemen einbauen, anpassen und anschließen c) einfache Programme zum Betreiben der Schnittstellen schreiben, testen und mit vorhandenen Programmen binden d) Gesamtfunktion integrierter Bürosysteme prüfen e) durchgeführte Arbeiten dokumentieren 				4
9	Aufstellen und Inbetriebnehmen von Geräten der Büroinformations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geräte der Büroinformations- und Kommunikationstechnik entsprechend den technischen Unterlagen aufstellen und befestigen sowie miteinander verbinden b) Stromversorgung insbesondere hinsichtlich der Störeinflüsse der Leitungen, der Überstromorgane und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen prüfen und beurteilen c) Geräte der Büroinformations- und Kommunikationstechnik an die Stromversorgung anschließen d) Geräte der Büroinformations- und Kommunikationstechnik sowie sonstige Betriebsmittel hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen e) Geräte der Büroinformations- und Kommunikationstechnik in Betrieb nehmen 		6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> f) Funkentstörung durchführen und prüfen g) Leitungen zur Übertragung von Signalen, insbesondere im Hinblick auf Vernetzung, auswählen 		2		
		<ul style="list-style-type: none"> h) Lichtverhältnisse und Beleuchtung beurteilen sowie Bildschirmgeräte unter Beachtung der Lichtverhältnisse aufstellen i) Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen, insbesondere NOT-AUS-Schaltern, Überstromschutzorganen, Sicherheitsverriegelungen und Temperaturbegrenzern, prüfen k) Geräte der Büroinformations- und Kommunikationstechnik, insbesondere Teletex und Telefax, an interne Fernmelde-netze und an die Fernmeldenetze der Deutschen Bundespost anschließen, Vorschriften der Post nennen und beachten l) Funktions- und Leistungsmerkmale einstellen, kontrollieren und dokumentieren m) Funktion von Kopierern, Schreibsystemen und Geräten mit Datenübertragungseinrichtungen prüfen n) Probebetrieb unter Nenn- und Grenzbedingungen durchführen 			8	
		<ul style="list-style-type: none"> o) Lage, Größe und Bodenbelastbarkeit von Räumen bei der Aufstellung von Büro-systemen berücksichtigen p) Geräte der Büroinformations- und Kommunikationstechnik unter Berücksichtigung ergonomischer Gesichtspunkte, der Raum-beschaffenheit und der Arbeitsabläufe beim Kunden aufstellen q) Funktion von Datenverarbeitungsanlagen einschließlich Tastaturen, Bildschirmen, Druckern, Laufwerken, insbesondere mit Prüfprogrammen, prüfen r) Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der zugehörigen Software in Betrieb nehmen, deren Peripherie anpassen, testen und bedienen 			4	
10	Initialisieren von Optionen (§ 4 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Optionen nennen und auswählen b) Optionen anhand von Prüfprogrammen an die Systeme anschließen c) Übermittlungsgeschwindigkeit einstellen und anpassen d) Diskettenformatierung einleiten 			4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
11	Instandhalten von Büroinformations- und Kommunikationssystemen (§ 4 Nr. 21)	a) Kunden hinsichtlich Funktionsstörungen von elektronischen Schreibmaschinen mit und ohne Speicher, Tischrechnern, Diktier- und Kopiergeräten sowie anderen Büro-systemen befragen		14		
		b) Funktion der Bürogeräte prüfen				
		c) Fehler und Störungen von Geräten systematisch einkreisen und dokumentieren				
		d) Geräte und Systeme in Baugruppen zerlegen, Bauteile und Leitungen kennzeichnen				
		e) Fehler und Störungen beseitigen, defekte Bauelemente und Baugruppen austauschen				
		f) Wiederhergestellte Funktionsfähigkeit und kundenspezifischen Anforderungen prüfen				
		g) Funktion von Druck- und Kopiersystemen, Schreibsystemen mit und ohne Datennah- und -fernübertragungseinrichtungen insbesondere mit Testprogrammen prüfen				10
		h) Fehler und Störungen anhand von Serviceanleitungen und Handbüchern beseitigen				
		i) Fehler und Störungen in Kommunikationssystemen, insbesondere durch Einsatz von Prüf- und Testprogrammen, einkreisen und beseitigen				8

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Fernmeldeanlagenelektroniker/zur Fernmeldeanlagenelektronikerin
(Fernmeldeanlagenelektroniker-Ausbildungsverordnung – FAnIEAusbV) *)**

Vom 28. Dezember 1987

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Fernmeldeanlagenelektroniker/Fernmeldeanlagenelektronikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,

4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anwenden technischer Unterlagen,
6. Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden,
7. Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte,
10. Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln,
11. Messen elektrischer Größen,
12. Inbetriebnehmen von Baugruppen und Geräten,
13. Warten, Inspizieren und Instandsetzen von Baugruppen und Geräten,
14. Entwerfen, Anfertigen und Bestücken von Leiterplatten,
15. Prüfen der Funktion von digitalen und analogen Schaltungen,
16. Prüfen und Einstellen von Einrichtungen der Informations- und Telekommunikationstechnik,
17. Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik,
18. Bedienen von Geräten und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 2 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 4 Buchstabe a und b, laufender Nummer 5 Buchstabe a bis d, laufender Nummer 7 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 8 Buchstabe a bis d, laufender Nummer 9 Buchstabe a bis c und laufender Nummer 10 Buchstabe a bis g aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll als Prüfungsstück in insgesamt höchstens sieben Stunden einen Arbeitsplan erstellen, ein Bauteil, eine Baugruppe oder ein Anlagenteil anfertigen sowie ein Prüf- und Meßprotokoll erstellen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines mechanischen Bauteils,
2. Montieren und Verdrahten mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Bauteile oder Baugruppen,
3. Installieren von Leitungen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und technische Regelwerke,
2. Werkstoffe und Werkstoffbearbeitung,
3. Grundlagen der Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Schaltungstechnik,
5. Grundlagen der Meßtechnik,
6. Grundlagen der Telekommunikationstechnik.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in höchstens zehn Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Erstellen eines Arbeitsplanes, Anfertigen, Zusammenbauen und elektrisches Verbinden von Baugruppen zu

einem Gerät oder einer Anlage der Informations- und Telekommunikationstechnik nach Unterlagen sowie Prüfen der Baugruppe des Gerätes oder der Anlage;

2. als Arbeitsproben:

- a) Messen und Prüfen analoger und digitaler Signale an einer Baugruppe oder einem Gerät der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Anfertigen eines Protokolls,
- b) Inbetriebnehmen eines Gerätes oder einer Anlage der Informations- und Telekommunikationstechnik einschließlich Prüfen der Funktionen, Durchführen des Probetriebes sowie Anfertigen eines Protokolls,
- c) Feststellen, Eingrenzen, Dokumentieren und Beheben von Fehlern in einer Baugruppe, einem Gerät oder einer Anlage der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- d) Ändern von Betriebswerten und Leistungsmerkmalen in Anlagen und Geräten unter Beachtung des Betriebszustandes durch Kodieren sowie Ein-, Aus- oder Umschalten.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 60 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Schaltungstechnik und Funktionsanalyse, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

Beschreiben und Darstellen der Bauformen, Eigenschaften, Kennlinien und typischen Einsatzbereiche von Bauelementen sowie des Aufbaus, der Wirkungsweise, Funktionen und typischen Anwendungen von Baugruppen, Geräten und Anlagenteilen aus den Bereichen

- a) Netzwerktechnik,
- b) Datenverarbeitungstechnik,
- c) Stromversorgungstechnik,
- d) Nebenstellentechnik,
- e) Übertragungstechnik,
- f) Endgerätetechnik,
- g) Melde-, Alarmierungs- und Sicherheitstechnik,
- h) Schutzmaßnahmen;

2. im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:

a) Analysieren der Funktionen von Baugruppen, Geräten oder Anlagenteilen der Informations- und Telekommunikationstechnik anhand vorgegebener Schaltungsunterlagen, Datenblätter und Programme, Ermitteln und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen, Abläufe und Verknüpfungen sowie Abschätzen und Begründen von Auswirkungen vorgegebener Eingriffe,

- b) Auswählen und Skizzieren geeigneter Schaltungen nach Unterlagen für vorgegebene typische Meß- und Prüfaufgaben der Informations- und Telekommunikationstechnik, Begründen der Geräteauswahl sowie Ermitteln und Bewerten möglicher geräte- und schaltungsabhängiger Meßfehler,
- c) Ermitteln der erforderlichen Bauteile, Leitungen und sonstigen Materialien zur Montage und Installation eines Anlagenteiles der Informations- und Telekommunikationstechnik, Benennen von Bauteil- und Leitungsanordnungen anhand technischer Unterlagen;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

Ermitteln und Darstellen elektrischer Größen und Kenn-
daten aus den Bereichen

- a) Gleich- und Einphasenwechselstromkreise,
b) Meßtechnik,
c) Nebenstellentechnik,
d) Übertragungstechnik,
e) Melde-, Alarmierungs- und Sicherheitstechnik,
f) Analog- und Digitaltechnik;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Schaltungstechnik
und Funktionsanalyse | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts-
und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Fernmeldemechaniker/Fernmeldemechanikerin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fernmeldeanlagenelektroniker/zur Fernmeldeanlagenelektronikerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) Gefahren des elektrischen Stromes bei Durchströmung des menschlichen Körpers durch Lichtbogen und durch Überlastung von elektrischen Betriebsmitteln beschreiben				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln aus der Unfallverhütungsvorschrift VBG 4 und den VDE-Bestimmungen beachten c) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Werkzeugen und Hilfsmitteln, erkennen und im Umgang mit den Betriebseinrichtungen berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften einhalten sowie persönliche Schutzausrüstungen benutzen d) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbesondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen e) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten; Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten f) berufsbezogene Regelungen zum Datenschutz oder zum Fernmeldegeheimnis nennen und beachten g) Möglichkeiten zur Einsparung elektrischer Energie im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
5	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelteilzeichnungen in Ansichten lesen, Handskizzen von Einzelteilen unter Beachtung der Normen anfertigen b) Gesamtzeichnungen von Baugruppen oder Geräten sowie Stücklisten lesen und anwenden c) technische Unterlagen zur Erläuterung der Arbeitsweise, insbesondere Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Diagramme, Beschreibungen, Datenblätter, Tabellen sowie Betriebs- und Gebrauchsanleitungen lesen und anwenden d) technische Unterlagen zur Erläuterung der räumlichen Lage, insbesondere Anordnungspläne, Verdrahtungs- und Anschlußpläne sowie Installationspläne, lesen und anwenden 				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
6	Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden (§ 4 Nr. 6)	a) Vorstellungen und Bedarf des Kunden ermitteln, Produkte und Dienstleistungen des Betriebes dem Kunden erläutern b) Gespräche kundenbezogen und situationsgerecht führen c) Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten	4			
		d) Kunden unter Verwendung von Betriebs- und Gebrauchsanleitungen die Bedienung von Geräten und Anlagen erklären	4			
7	Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen (§ 4 Nr. 7)	a) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Werk- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel im Arbeitsbereich entsprechend ihrem Verwendungszweck und ihren Eigenschaften ordnen und lagern b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen, pflegen und instand halten c) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung, insbesondere unter Berücksichtigung sachlicher, organisatorischer Gesichtspunkte, festlegen, erforderliche Zeiten zur Abwicklung der Aufträge einschätzen	4			
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkzeuge entsprechend den zu bearbeitenden Werkstoffen sowie der angestrebten Form und Oberflächengüte auswählen b) Hilfs- und Betriebsstoffe für die Bearbeitung von Werkstücken auswählen c) Werkstoffe von Hand bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, gewindeschneiden und biegen d) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und köhnen sowie bohren und senken, Drehfrequenzen ermitteln e) Meßzeuge nach geforderter Meßgenauigkeit auswählen, Längen mit Maßstab und Meßschieber messen sowie Längenmaße auf Einhaltung der Toleranz prüfen	3			
9	Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Lote und Flußmittel für das Herstellen von Lötverbindungen in elektrischen und elektronischen Baugruppen und Geräten auswählen und bereitstellen; Weichlötverbindungen herstellen b) Schraubverbindungen herstellen und sichern				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> c) Klebstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen, Klebeflächen vorbereiten, Klebeverbindungen herstellen d) Leitungen für das Verdrahten von Baugruppen oder Geräten nach ihrem Verwendungszweck auswählen, zurichten; Leitungsweg festlegen e) mechanische, elektromechanische, elektrische und elektronische Bauelemente nach Schaltungsunterlagen zu Baugruppen oder Geräten zusammenbauen und verdrahten f) Leiterplatten bearbeiten und mit Bauelementen bestücken 	9			
10	Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und technischen Regeln festlegen b) Leitungen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsart und des Verwendungszwecks nach den technischen Regelwerken auswählen und installieren c) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zuschneiden, absetzen und abisolieren d) Leitungsführungssysteme, insbesondere Leerrohre, Installationskanäle und Kabelrinnen, auswählen, zurichten und installieren e) Leitungen installieren sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stecken und Klemmen herstellen f) sonstige Betriebsmittel, insbesondere Verteilungseinrichtungen, Schalter und Steckvorrichtungen, auswählen und installieren; Funktionsfähigkeit und Sicherheit prüfen 	4			
11	Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meßgeräte nach Meßaufgabe, Meßbereich, Güteklasse und Innenwiderstand auswählen b) Spannungen, Ströme und Widerstände an elektrischen Baugruppen und Geräten mit anzeigenden Meßgeräten oder Signale mit dem Oszilloskop prüfen und messen; Meßergebnis und Meßfehler beurteilen c) elektrische Leistung und Arbeit berechnen d) Einhaltung der Kennwerte elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Bauelemente sowie die Funktion mechanischer und elektromechanischer Bauelemente oder digitaler Schaltungen, insbesondere logischer Grundschaltungen, prüfen 	4			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		e) Sensoren für nichtelektrische Größen, insbesondere für Temperatur, Licht und Drehfrequenz, in Geräten nach Serviceunterlagen prüfen und einstellen				
12	Inbetriebnehmen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 12)	a) Baugruppen und Geräte einstellen und inbetriebnehmen b) elektrische Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren, insbesondere Umhüllungen, Abdeckungen und Gehäuse, durch Sichtkontrolle prüfen und beurteilen c) Isolationswiderstand und Ableitstrom messen und beurteilen d) Widerstand zwischen Körper und Schutzleiteranschluß messen und beurteilen e) Funktion mechanischer Schutzeinrichtungen von beweglichen Teilen besichtigen und erproben	4			
13	Warten, Inspizieren und Instandsetzen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 13)	a) vorbeugende Instandhaltung durchführen, insbesondere reinigen und schmieren, Verschleißteile auswechseln und Größen auf Sollwerte nachstellen b) Fehler an elektrischen Antrieben, elektrischen und elektronischen Baugruppen und Geräten durch Sichtkontrolle, Spannungs- und Strommessung eingrenzen c) Baugruppen und Geräte zur Reparatur demontieren, Ersatzteile bereitstellen und auf Funktionsfähigkeit prüfen d) defekte Bauteile auswechseln, Funktionsfähigkeit der instandgesetzten Baugruppen und Geräte prüfen, Arbeiten dokumentieren	4			
14	Differenzierungsphase Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 10 bis 13 dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vermittelt werden.		12			

II. Berufliche Fachbildung

1	Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden (§ 4 Nr. 6)	a) Kunden hinsichtlich der ergonomischen Ausführung von Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik beraten				
---	---	---	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) Kunden hinsichtlich Aufstellungsort, Klimatisierung, Beleuchtung, Schallsolierung und der Vermeidung von statischen Aufladungen beraten c) Kunden auf vorbeugende Maßnahmen zur Betriebserhaltung hinweisen d) Kunden hinsichtlich Sonder- und Zusatzeinrichtung informieren e) Luftfeuchte und Temperatur messen und hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen bewerten sowie Kunden darüber beraten 			2	
2	Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Planen des Arbeitsablaufs insbesondere mit dem Kunden abstimmen b) Verbrauchsmaterial und Ersatzteile disponieren und bereitstellen c) verbrauchtes Material, Ersatzteile und Arbeitszeit dokumentieren 		2		
3	Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte (§ 4 Nr. 9)	Bauteile und Baugruppen zu Geräten, insbesondere zu Fernsprech- und Datenendgeräten, sowie zu Melde-, Alarmierungs- und Sicherheitsgeräten nach Unterlagen zusammenbauen, Bauteile und Geräte prüfen, erforderliche Messungen ausführen und dokumentieren			6	
4	Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Netzwerke mit Leitungen und Kabeln unter Beachtung spezieller Bedingungen, insbesondere der Sicherheit und der örtlichen Lage nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost planen, verlegen, befestigen, anschließen, verbinden und netzwerk-spezifische Messungen durchführen und protokollieren b) Verteilungen und Schnittstellen in Löt-Klemm- und lötklemmfreier Technik erstellen und beschalten 		8		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Leitungen und Kabel unter Berücksichtigung wichtiger Kennwerte, insbesondere der Leitungskapazität, der Leitungsdämpfung und des Wellenwiderstandes, auswählen, nach Verdrahtungs- und Stromplänen verlegen, befestigen, zurichten und anschließen sowie Schutzmaßnahmen prüfen 			4	
5	Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meßverfahren und Meßgeräte, insbesondere unter Berücksichtigung der Meßgenauigkeit, auswählen, Meßschaltungen skizzieren sowie Meßeinrichtungen aufbauen 				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		b) Wirk-, Blind- und Scheinleistungen sowie Leistungsfaktor ermitteln c) Spannung, Strom, Impedanz, Frequenz und Phasenlage im Niederfrequenzbereich messen d) Meßergebnisse tabellarisch und zeichnerisch darstellen sowie auswerten		4		
		e) Kennwerte von Impulsen, insbesondere Dauer, Frequenz und Tastverhältnis, messen f) Impulsform und zeitliche Zuordnung von Impulsen mit Meßgeräten, insbesondere auf dem Oszilloskop, darstellen g) Bitmuster als duale oder sedezimale Zahlen interpretieren h) Kennlinien, insbesondere von spannungs-, temperatur-, licht- und magnetfeldabhängigen Widerständen, aufnehmen, darstellen und auswerten		4		
6	Warten, Inspizieren und Instandsetzen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 13)	a) Geräte und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik zur Aufrechterhaltung von Funktionsfähigkeit und Sicherheit inspizieren sowie nach Wartungsplänen warten b) Betriebszustandsmeldungen von Anlagen oder Systemen der Informations- und Telekommunikationstechnik beobachten und auswerten		2		
		c) Fehler und Störungen in Geräten und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik für Sprache, Daten, Text und Bild, insbesondere in Nebenstellenanlagen, Übertragungsanlagen, Netzwerken, Melde-, Alarmierungs- und Sicherheitsanlagen, Zeitdienstanlagen, eingrenzen, sowie Baugruppen, Geräte und Anlagen, deren Verbindungseinrichtungen, Verteilungen, Netzwerke und Schnittstellen instandsetzen d) Programme austauschen sowie nach Serviceunterlagen ändern e) Baugruppen, Geräte und Anlagen ändern und erweitern sowie die durchgeführten Arbeiten dokumentieren f) Anlagendienste durchführen und dokumentieren g) erforderliche Messungen durchführen und dokumentieren				20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
7	Entwerfen, Anfertigen und Bestücken von Leiterplatten (§ 4 Nr. 14)	<p>a) Anordnung der Bauteile und Leiterbahnverlauf einseitig beschichteter Leiterplatten nach Schaltungsunterlagen entwerfen sowie Bestückungsplan und Stückliste erstellen</p> <p>b) Bauteile unter Beachtung spezifischer Handhabungs- und Einbauvorschriften, insbesondere zur Vermeidung statischer Aufladung und thermischer Belastung, bereitstellen, zurichten, in Leiterplatten einsetzen sowie ein- und auslöten</p> <p>c) Lochrasterplatten und Leiterplatten mit Bauelementen und Bauteilen bestücken sowie Bauelemente und Bauteile durch Laborverdrahtung, insbesondere mit Schaltdraht, verbinden</p>		4		
8	Prüfen der Funktion von digitalen und analogen Schaltungen (§ 4 Nr. 15)	<p>a) Schaltzeichen und Schaltpläne der analogen und digitalen Informationsverarbeitung lesen</p> <p>b) Tabellen und Diagramme zur Erläuterung der Arbeitsweise, insbesondere Funktionspläne und Zeitablaufdiagramme, lesen sowie Skizzen anfertigen</p> <p>c) Kenngrößen von Digitalschaltungen, insbesondere Betriebsspannung, Spannungsbreite für L und H, Schaltzeiten und Funktion aus Datenblättern, bestimmen</p> <p>d) Funktion digitaler Schaltnetze prüfen</p>		2		
		<p>e) Kenngrößen von Anlogschaltungen, insbesondere Betriebsspannung, Schaltzeiten und Funktion aus Datenblättern, bestimmen</p> <p>f) Funktion digitaler Schaltwerke prüfen</p> <p>g) Funktionsgruppen, insbesondere mit Zählern, Registern, Speichern, Analog-Digital-Umsetzern, Digital-Analog-Umsetzern, Code- und Signalumsetzern, prüfen</p> <p>h) Funktion von Baugruppen mit analogen integrierten Schaltkreisen, insbesondere Operationsverstärkern, prüfen</p>		2		
		<p>i) Signale an parallelen und seriellen Schnittstellen prüfen sowie Signale als Befehle, Daten, Adressen und Steuersignale interpretieren</p> <p>k) Funktion von Ein-Ausgabe-Baugruppen einschließlich Bussystemen prüfen</p>				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		l) Ablauf von Maschinenbefehlen prüfen m) Programme in maschinenorientierter Sprache schreiben, eingeben und testen sowie für Prüfzwecke verwenden n) Prüfprogramme anwenden o) Fehler und Störungen durch systematische Fehlersuche eingrenzen				8
9	Prüfen und Einstellen von Einrichtungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (§ 4 Nr. 16)	a) Funktion von Baugruppen mit beweglichen Teilen, insbesondere Lagern, Wellen, Achsen, Walzen, Antrieben und Schaltkupplungen sowie von Endschaltern, prüfen und einstellen b) Funktion von mechanischen Einrichtungen, insbesondere zum Transport von Papier, Farbbändern und Datenträgern, prüfen und einstellen c) Funktion elektrischer Antriebe, insbesondere von Gleich- und Wechselstrommotoren, Schritt- und Linearmotoren, prüfen		2		
		d) Funktion von Schalt- und Koppellelementen der Telekommunikationstechnik prüfen e) Funktion von Überwachungseinrichtungen der Telekommunikationstechnik, insbesondere von Sensoren, Meßumformern, Reglern und Stelleneinrichtungen, prüfen und einstellen f) Funktion optischer Überwachungseinrichtungen prüfen g) Funktion akustischer Signalgeber prüfen h) Fehler und Störungen durch systematische Fehlersuche eingrenzen		4		
		i) Funktion von linearen sowie primär und sekundär getakteten Netzteilen in Informations- und Telekommunikationsanlagen prüfen und einstellen, insbesondere Restwelligkeit messen, Überstrombegrenzungen und Netzausfallsignal prüfen k) Funktion von Niederfrequenz- und Hochfrequenzeinrichtungen der Informations- und Telekommunikationstechnik prüfen; Kennwerte, insbesondere Verstärkung, Dämpfung, Frequenzgang, Grenzfrequenzen und Klirrfaktor, von Verstärkern, Entzerrernetzwerken und Schallwandlern, messen sowie auf Sollwert abgleichen				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		l) Funktion von analogen und digitalen Modulations- und Demodulationseinrichtungen der Informations- und Telekommunikationstechnik prüfen und abgleichen m) Funktion von Einrichtungen der digitalen Signalverarbeitung der Informations- und Telekommunikationstechnik prüfen und einstellen				
10	Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik (§ 4 Nr. 17)	a) Installieren von Informations- und Telekommunikationssystemen nach Unterlagen planen und dokumentieren, Geräte und Anlagen für Sprache, Daten, Text und Bild aufstellen, ausrichten, befestigen, zusammenbauen und elektrisch verbinden b) Zusatzeinrichtungen anschließen und prüfen c) Stromversorgungsanlagen erstellen und Schutzmaßnahmen prüfen d) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik unter Beachtung der Schutzmaßnahmen an die Stromversorgung anschließen e) Einrichtungen zum Schutz gegen Überspannung und elektrostatische Aufladungen prüfen f) konstruktionsbedingte Schutzeinrichtungen nach Unterlagen prüfen g) Stromversorgung, insbesondere hinsichtlich des Aderquerschnitts der Leitungen sowie des Nennstroms der Überstromschutzorgane, in bezug auf die Leistungsaufnahme der anzuschließenden Verbraucher beurteilen		4		
		h) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik unter Beachtung der Schnittstellenbedingungen verknüpfen, Endgeräte, Signalgeber sowie Sensoren aufstellen, befestigen, anschließen und prüfen i) Prüf- und Meßergebnisse protokollieren k) Dokumentation erstellen l) Geräte und Anlagen an Benutzer übergeben und die Bedienung erklären		8		
		m) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie sonstige Betriebsmittel hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> n) Betriebsmittel hinsichtlich der Strombelastbarkeit beurteilen o) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, insbesondere Schutz durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen im TN-Netz sowie durch Schutztrennung, entsprechend der Vorschriften beurteilen p) Kunden auf Gefahren, insbesondere durch die Stromversorgung, hinweisen sowie Kunden hinsichtlich der Gefahrenbeseitigung beraten q) Geräte und Anlagen über private Netzwerke unter Beachtung der Vorschriften der Deutschen Bundespost inbetriebnehmen r) Geräte und Anlagen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundespost an das öffentliche Fernmeldenetz anschließen und inbetriebnehmen s) Geräte und Anlagen für drahtlose Übertragung unter Beachtung der Vorschriften der Deutschen Bundespost inbetriebnehmen 			12	
		<ul style="list-style-type: none"> t) Software zusammenstellen und laden, programmierbare Bausteine programmieren u) Einzel- und Gesamtfunktion von Telekommunikations- und Informationsanlagen für Sprache, Daten, Text und Bild, insbesondere von Nebenstellenanlagen, Übertragungsanlagen, Netzwerken, Melde-, Alarmerungs- und Sicherheitsanlagen sowie Zeitdienstanlagen, einstellen und prüfen v) Probetrieb unter Nenn- und Grenzbedingungen durchführen w) Funktions- und Leistungsmerkmale einstellen, kontrollieren und dokumentieren 			8	
11	Bedienen von Geräten und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik (§ 4 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geräte und Anlagen für Sprache, Texte, Daten und Bilder bedienen 		6		
		<ul style="list-style-type: none"> b) Programmablaufpläne lesen, einfache Programme in problemorientierter Sprache nach Befehlslisten schreiben, testen und sichern c) Regelungen des Datenschutzes und der Telekommunikationsordnung nennen und beachten d) Betriebssystem und Anwendersoftware laden e) Standard- und Anwendersoftware sowie Test- und Prüfprogramme anwenden 			10	

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „GARN 88 – Internationale Fachmesse für Garne und Fasern“
vom 12. bis 14. Januar 1988 in Stuttgart
2. „CMT 88 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“
vom 23. bis 31. Januar 1988 in Stuttgart
3. „R 88 – Internationale Fachmesse Rolladen + Sonnenschutz“
vom 3. bis 6. März 1988 in Stuttgart
4. „INTHERM 88 – 20. Internationale Fachmesse Energie + Technik“
vom 22. bis 26. März 1988 in Stuttgart
5. „INTERGASTRA 88 – 14. Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorienhandwerk“
vom 14. bis 20. April 1988 in Stuttgart
6. „CAT 88 – Computerunterstützte Technologien in der Fertigungsindustrie, 4. Internationale Fachausstellung und Anwenderkongreß“
vom 17. bis 20. Mai 1988 in Stuttgart
7. „TELEMATICA 88 – Internationale Fachmesse für den Telekommunikationsmarkt – Internationaler Fachkongreß für integrierte Telekommunikation, Telematik und Breitbandtechnik“
vom 8. bis 11. Juni 1988 in Stuttgart
8. „GARN 88 – Internationale Fachmesse für Garne und Fasern“
vom 5. bis 7. Juli 1988 in Stuttgart
9. „AMB 88 – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“
vom 13. bis 17. September 1988 in Stuttgart
10. „SÜDBACK 88 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“
vom 1. bis 5. Oktober 1988 in Stuttgart
11. „REINIGUNGSTECHNIK 88 – Internationale Fachmesse + Kongreß des Gebäudereiniger-Handwerks, Gebäudereinigung, Service, Betriebshygiene, Wartung“
vom 5. bis 8. Oktober 1988 in Stuttgart
12. „INTERBAD 88 – Internationale Fachausstellung für Schwimmbäder – Medizinische Bäder – Sauna – Bädertechnik“
vom 15. bis 19. Oktober 1988 in Stuttgart
13. „SÜFFA 88 – 4. Süddeutsche Fachmesse für das Fleischerhandwerk“
vom 16. bis 19. Oktober 1988 in Stuttgart
14. „AMA 88 – Auto- und Motorradausstellung“
vom 29. Oktober bis 6. November 1988 in Stuttgart
15. „HOBBY + ELEKTRONIK 88 – Ausstellung für Praktische Elektronik, Mikrocomputer, Modellbau und Modelleisenbahnen“
vom 10. bis 13. November 1988 in Stuttgart

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 23. Dezember 1987

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 87	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung für den Bereich des Justizwesens	806
24. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	808
27. 11. 87	Bekanntmachung über Gebührensätze und Tarife für das FS-Streckengebührensysteem nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	810
27. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	814
27. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	815
27. 11. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	816
27. 11. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-burundischen Investitionsförderungsvertrags . . .	817
27. 11. 87	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	818
30. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	819
30. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	820
2. 12. 87	Bekanntmachung zu dem Patentszusammenarbeitsvertrag	820
7. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	821
9. 12. 87	Bekanntmachung über die Änderung des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks	822
—	Abschlußhinweis	828

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 12. 87 Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-6	15 857	(230	9. 12. 87)	1. 1. 88
7. 12. 87 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1988 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-4-10-4-17	16 133	(235	16. 12. 87)	17. 12. 87
26. 11. 87 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	16 133	(235	16. 12. 87)	10. 3. 88
10. 12. 87 Verordnung TSF Nr. 8/87 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	16 193	(236	17. 12. 87)	15. 1. 88
10. 12. 87 Verordnung Nr. 20/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	16 313	(238	19. 12. 87)	1. 1. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
16. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3427/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Interventionsmaßnahmen im Sektor Reis	L 326/25	17. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2973/79 und (EWG) Nr. 2377/80 bezüglich bestimmter Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Rindfleisch	L 327/7	18. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3436/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2529/87 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf Getreide zu erhebende Mitverantwortungsabgabe	L 327/13	18. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3444/87 des Rates über den Transfer von 150 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	L 328/1	19. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3461/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl sowie zur Festlegung abweichender Maßnahmen	L 329/1	20. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3462/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 329/2	20. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3463/87 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 329/3	20. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3464/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal	L 329/4	20. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3465/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor	L 329/6	20. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3466/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 329/8	20. 11. 87
19. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3478/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 329/35	20. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 330/1	21. 11. 87
20. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3497/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2791/87	L 330/30	21. 11. 87
20. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3500/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 568/87 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milch-erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78	L 330/44	21. 11. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
23. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3514/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2184/87 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der im Falle der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 335/16	25. 11. 87
24. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3525/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Beschränkung der Verarbeitungsbeihilfe auf bestimmte Mengen Orangen und Zitronen in Spanien	L 332/15	23. 11. 87
26. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3551/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3444/87 des Rates über den Transfer von 150 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle nach Griechenland	L 337/23	27. 11. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3598/87 der Kommission zur Festsetzung des Kontingents für 1988 für die Einfuhr von Käse aus Spanien nach Portugal	L 339/54	1. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3599/87 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien für 1988	L 339/55	1. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3600/87 der Kommission zur Festsetzung des Kontingents für 1988 für die Einfuhr von Käse aus Drittländern nach Portugal	L 339/57	1. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3601/87 der Kommission zur Änderung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen	L 339/58	1. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3602/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2321/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 339/59	1. 12. 87
1. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3613/87 der Kommission über die 1987 aus Rumänien einfuhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 340/21	2. 12. 87
1. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3614/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/84 hinsichtlich des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 3143/85 verkauft wird	L 340/22	2. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3618/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Änderung des Abkommens betreffend bestimmte Weine mit Ursprung in Tunesien, die eine Ursprungsbezeichnung tragen	L 340/27	2. 12. 87
2. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3627/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2287/87 und (EWG) Nr. 2620/87 hinsichtlich der auf bestimmte Weinerzeugnisse mit Ursprung in Spanien anwendbaren Beihilfen	L 341/24	3. 12. 87
2. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3642/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 342/10	4. 12. 87
3. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3643/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weissektor	L 342/11	4. 12. 87
5. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3658/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 343/18	5. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache –		
	Nr./Seite	vom	
Andere Vorschriften			
16. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3424/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 326/12	17. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3432/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cystein und Cystin und ihre Derivate der Tarifstelle 29.31 ex B und für Puppen der Tarifnummer 97.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/5	18. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3433/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1987	L 327/6	18. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3435/87 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 327/9	18. 11. 87
19. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3442/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie über die Anwendung in der Gemeinschaft des Beschlusses Nr. 1/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und seiner Anlagen	L 332/1	23. 11. 87
19. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3443/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie über die Anwendung in der Gemeinschaft des Beschlusses Nr. 1/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und seiner Anlagen	L 332/108	23. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3445/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Chinakohl der Tarifstelle 07.01 B ex III des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 328/3	19. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3446/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Unterposition ex 0806 10 15 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 328/5	19. 11. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3447/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für konzentrierten Birnensaft der Codenummern 2009 80 11 und 2009 80 19 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Österreich (1988)	L 328/7	19. 11. 87
18. 11. 87	Empfehlung Nr. 3451/87/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 328/23	19. 11. 87
18. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3453/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/30	19. 11. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3454/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren zur Unterhaltung und für Feste der Tarifnummer 97.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/31	19. 11. 87
18. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3456/87 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 328/33	19. 11. 87
18. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3457/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1075/87 über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 328/34	19. 11. 87
19. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3472/87 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 329/19	20. 11. 87
19. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3479/87 der Kommission über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren	L 329/37	20. 11. 87
19. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3480/87 der Kommission über die Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Waren des Blumenhandels und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86	L 329/39	20. 11. 87
19. 11. 87	Entscheidung Nr. 3499/87/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Mexiko und zur endgültigen Vereinnahmung der auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzölle	L 337/42	27. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3510/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 43 (Kennziffer 40.0430) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 334/10	24. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3511/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geflechte, Posamentierwaren und Spitzen der Warenkategorie Nr. 62 (Kennziffer 40.0620) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 334/12	24. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3512/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Puppen aller Art der Tarifnummer 97.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 334/14	24. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3513/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 125 A (Kennziffer 42.1251) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 334/15	24. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3520/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 335/7	25. 11. 87
24. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3521/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 518/79 über die Erfassung der Ausfuhr vollständiger Fabrikationsanlagen in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 335/8	25. 11. 87
24. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3522/87 der Kommission über die Erfassung des Verkehrszweigs in der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	L 335/10	25. 11. 87
24. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3523/87 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Code-nummern ex 0706 10 00 und ex 0703 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988)	L 335/11	25. 11. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
24. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3524/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beschränkung der Verarbeitungsbeihilfe auf Apfelsinen der Sorte Shamouti im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 335/13	25. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3544/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des am 1. Februar 1984 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe	L 337/1	27. 11. 87
23. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3545/87 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987	L 337/7	27. 11. 87
26. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3556/87 der Kommission über ergänzende Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse des Getreidesektors, die in Form von Teigwaren der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs ausgeführt werden	L 337/57	27. 11. 87
27. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3569/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Lysin der Tarifstelle 29.23 D I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/16	28. 11. 87
26. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3570/87 der Kommission über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 338/17	28. 11. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,01 DM (5,91 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,81 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 442. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. November 1987,
ist im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie die Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1987 kann zum Preis von 5,20 DM
(4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.